

Antrag 84/II/2022**Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Zwischen „Solidaritätsmechanismus“ und systematischer Haft an den europäischen Außengrenzen**

1 Mit dem neuen Migrations- und Asylpaket („New Pact
2 on Migration and Asylum“) der Europäischen Kommissi-
3 on vom September 2020 sollte eine Weichenstellung für
4 die Reformbemühungen des Gemeinsamen Europäischen
5 Asylsystems (GEAS) gelegt werden. In der offiziellen Pres-
6 semitteilung der Europäischen Kommission vom 23. Sep-
7 tember 2020 hieß es damals, man würde mit dem Pa-
8 ket verbesserte und schnelle Verfahren festlegen und ein
9 Gleichgewicht zwischen den Grundsätzen der gerechten
10 Aufteilung der Verantwortlichkeiten und der Solidarität
11 schaffen.

12
13 Heute, knapp zwei Jahre später, lässt sich kein „Mei-
14 lenstein“ in der europäischen Asylpolitik verzeichnen,
15 wir können weder von einem solchen Gleichgewicht
16 sprechen, noch können wir der europäischen Asyl- und
17 Migrationspolitik einen schlichten Fortschritt attestie-
18 ren. Denn im Juni 2022 fand der Rat der Europäischen
19 Union eine Einigung zu einigen Legislativvorschlägen
20 des Reformpakets: Die EU-Innenminister*innen einig-
21 ten sich auf eine gemeinsame Position zur Screening-
22 Verordnung und zur EURODAC-Verordnung, sowie auf
23 die Etablierung eines freiwilligen Solidaritätsmechanis-
24 mus und auf eine Reform des Schengener Grenzkodex.
25 Die EURODAC- und SCREENING-Verordnung sind soge-
26 nannte Grenzmanagement-Instrumente. Dabei regelt die
27 EURODAC-Verordnung den Fingerabdruckvergleich von
28 Asylsuchenden, Drittstaatsangehörigen und Staatenlo-
29 sen. Ziel dieser Verordnung ist, durch einen Datenabgleich
30 irreguläre Fluchtbewegungen in der EU besser überwa-
31 chen und verhindern zu können. Mit dem Vorschlag zu
32 einer Screening-Verordnung sollen Drittstaatsangehö-
33 rige an den EU-Außengrenzen einem Screening unterzo-
34 gen werden, mit dem ein Identifikationsverfahren sowie
35 Gesundheits- und Sicherheitschecks durchgeführt wer-
36 den. Im Anschluss soll dann geklärt werden, ob die Betrof-
37 fenen dem gängigen Asylverfahren oder dem Asylgrenz-
38 verfahren auf Basis der Asylverfahrensverordnung zuge-
39 teilt werden. Der Schengener Grenzkodex wiederum um-
40 fasst Bestimmungen für Personenkontrollen an den Au-
41 ßengrenzen der EU-Staaten, der mit den Reformvorschlä-
42 gen diese Außengrenzen besser stärken und schützen soll.
43 Und letztlich wurde mit dem Solidaritätsmechanismus
44 ein Instrument etabliert, mit dem Mitgliedstaaten entlas-
45 tet werden sollen, die besonders von Migrationsbewegun-
46 gen betroffen sind. Der Mechanismus sieht ein Umsied-
47 lungsprogramm vor, mit dem Schutzsuchende innerhalb

Empfehlung der Antragskommission**Überweisen an: FA II - EU-Angelegenheiten (Konsens)****überwiesen an FA II – EU-Angelegenheiten**

Stellungnahme FA II: In der Sitzung des FA II am 24. Janu-
ar 2023 hatte die Antragstellerin der Jusos Berlin Gelegen-
heit ihren Antrag vorzustellen und ihn mit Teilnehmenden
zu diskutieren. In der ursprünglich vorgelegten Fassung
hätten wir eine ablehnende Stellungnahme aus Sicht FA
II formuliert.

In KW 16 hat die Antragstellerin eine überarbeitete Fas-
sung vorgelegt. Über diese hat der Vorstand FA II im Um-
laufverfahren bis zum 21. April 2023 wie folgt Stellung be-
zogen.

Der überarbeitete Antrag wurde von den Vorstandsmit-
gliedern mehrheitlich angenommen.

Dabei wurde darum gebeten:

- den Einleitungstext als Begründung zu deklarieren;
- Punkt 1 und Punkt 5 der Forderungen zu den Außen-
grenzverfahren sind als nicht ganz stimmig eingeschätzt
worden, da in 1 grundsätzlich Außengrenzverfahren ab-
gelehnt werden und in 5 die Anhebung von Vulnerabili-
tätskriterien für den Ausschluss zum Außengrenzverfah-
ren befürwortet wird. => Der Einschub zur Personengrup-
pe mit Verweis auf die Außengrenzverfahren sei irritie-
rend.
- die Überschrift klarer zu fassen: => Pro faires Grenzma-
nagement und pro wirksamer Solidaritätserklärung

Jusos Berlin / überarbeit vorgelegt am 19. April 2023

Der Landesparteitag möge beschließen:**Der Bundesparteitag möge beschließen:****Zwischen „Solidaritätsmechanismus“ und systemati-
scher Haft an den europäischen Außengrenzen**

Mit dem neuen Migrations- und Asylpaket („New Pact
on Migration and Asylum“) der Europäischen Kommissi-
on vom September 2020 sollte eine Weichenstellung für
die Reformbemühungen des Gemeinsamen Europäischen
Asylsystems (GEAS) gelegt werden. In der offiziellen Pres-
semitteilung der Europäischen Kommission vom 23. Sep-
tember 2020 hieß es damals, man würde mit dem Pa-
ket verbesserte und schnelle Verfahren festlegen und ein
Gleichgewicht zwischen den Grundsätzen der gerechten
Aufteilung der Verantwortlichkeiten und der Solidarität
schaffen. Im Juni 2022 fand der Rat der Europäischen Uni-
on eine Einigung zu einigen Legislativvorschlägen des Re-

48 der EU umverteilt werden sollen oder aber auch die finan-
 49 zielle Unterstützung der Mitgliedstaaten, die am stärk-
 50 sten von den Fluchtbewegungen betroffen sind und des-
 51 sen Asylsystem damit am stärksten belastet wird. Medial
 52 wird dabei zutreffend festgestellt, dass dieser „Schwung“
 53 und diese zügigen Entwicklungen maßgeblich auf dem
 54 Druck der französischen Ratspräsidentschaft beruhen, die
 55 es sich zum Ziel gesetzt hat, die Reformvorschläge der
 56 Kommission voranzutreiben, um diese als eigenen Erfolg
 57 innerhalb ihrer Amtszeit zu proklamieren.

58
 59 Dabei begrüßen wir zunächst die Etablierung eines Soli-
 60 daritätsmechanismus, welcher nun eine erste neue Per-
 61 spektive nach einer jahrelangen Blockade bezüglich der
 62 Bemühungen um einen proportionalen und gerechten
 63 Verteilungsschlüssel darstellt. Ein solcher Mechanismus
 64 ist vor allem vor dem Hintergrund des defizitären, bisher
 65 geltenden Dublin-Systems dringend erforderlich, der zu
 66 einer übermäßigen Belastung europäischer Grenzstaaten
 67 geführt hat und unsolidarische Effekte begünstigte, von
 68 denen vor allem die Staaten im inneren Kern der EU pro-
 69 fitieren konnten und die südlichen Mitgliedstaaten belas-
 70 tet wurden. Denn nach dem Dublin-System muss sich der
 71 EU-Staat, über den ein*e Schutzsuchende*r in die EU ein-
 72 gereist ist, für diese Person verantworten und es ihm*ihr
 73 gewähren, einen Asylantrag zu stellen. Daher stehen Mit-
 74 gliedsstaaten, die die Außengrenze der EU bilden, öfter
 75 in der Verantwortung. Entsprechend haben sie einen hö-
 76 heren Anreiz, das Betreten des eigenen Hoheitsgebiets
 77 durch Asylsuchende zu verhindern. Jetzt können Erstein-
 78 reisestaaten für die Dauer von einem Jahr durch verschie-
 79 dene Solidaritätsbeiträge anderer Mitgliedstaaten entlas-
 80 tet werden.

81
 82 Hingegen lassen die übrigen Reformvorschläge jegliche
 83 Vernunft vermissen: Denn anstatt aus den bisherigen Feh-
 84 lern des europäischen Asylsystems zu lernen und Lehren
 85 aus den menschenunwürdigen Zuständen im Geflüchte-
 86 tencamp Moria zu ziehen, lassen die Reformvorschläge
 87 der Kommission und die Entwicklungen im Rat erkennen,
 88 dass das bisherige Asyl- und Migrationssystem geschei-
 89 tert ist. Die einstigen Grundwerte der europäischen Uni-
 90 on, wie die Achtung der Menschenwürde, werden bereits
 91 von dem bisherigen Asylrechtssystem jeden Tag verletzt
 92 und werden es mit der anstehenden Reform auch in Zu-
 93 kunft.

94
 95 Denn mit Blick auf die Screening-Verordnung sind
 96 Gesundheits- und Sicherheitschecks zwar wichtig, aber:
 97 Im Asylgrenzverfahren wird die Nicht-Einreise der Schutz-
 98 suchenden „fingiert“. Das bedeutet, obwohl sich der*die
 99 Schutzsuchende also möglicherweise bereits im Hoheits-
 100 gebiet der EU und eines Mitgliedstaats befindet, wird dies

formpakets, zu denen nun das Europäische Parlament An-
 fang 2023 auch Verhandlungspositionen gefunden hat.
 Jedoch lässt sich dabei kein „Meilenstein“ in der europäi-
 schen Asylpolitik verzeichnen, denn die Reformvorschläge
 der Kommission und die Entwicklungen im Rat und Parla-
 ment lassen erkennen, dass der Fokus der Reformbemü-
 hungen primär auf Grenzsicherung und die Erschwerung
 der Einreise von Schutzsuchenden liegen und eine men-
 schenrechtskonforme Ausgestaltung des Asyl- und Migra-
 tionssystems nachrangig und zu kurz gedacht wird. Das
 Ersuchen von internationalem Schutz und Asyl wird krimi-
 nalisiert. Die Gründe dafür sind klar: Bisher konnten
 keine Regelungen zur Reform des GEAS getroffen wer-
 den, mit denen die Probleme des herrschenden Dublin-
 Systems und die ungerechte Lastenverteilung behoben
 werden konnten.

Statt einer „Festung Europa“ die bereits tausende Tode
 zur Folge hatte und unverträgliche Zustände in Camps wie
 Moria hervorbringt, brauchen wir endlich sichere Flucht-
 routen und ein echtes, europaweit geltendes Recht auf
 Asyl. Dies ist mit dem aktuellen Asylsystem und den vor-
 liegenden Reformvorschlägen unvereinbar. Es bleibt da-
 her zu erwarten, wie sich die aktuellen Vorhaben unter der
 schwedischen Ratspräsidentschaft entwickeln.

Wir fordern daher die SPD-Bundestagsfraktion und die
 SPD-Mitglieder in Bundesregierung und Bundesrat sowie
 die S&D-Fraktion im Europäischen Parlament dazu auf, ...

1. sich im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsprozesses zur Reform des GEAS entschlossen gegen Außengrenzverfahren und Verfahrensregeln einzusetzen, die zu *de facto* Haftlagern an den europäischen Außengrenzen und die Absenkung von menschenrechtlichen und verfahrensrechtlichen Mindeststandards führen würden.
2. sich für eine solidarische und wirksame Entlastung der Ersteinreisestaaten durch einen effektiven und umfassenden Solidaritätspool auf rechtlich verbindlicher Basis einzusetzen. Dies gilt insbesondere in Seenotrettungsfällen und gegenüber Staaten, die einem akuten Migrationsdruck ausgesetzt sind.
3. eine geplante Ausweitung der Regelung zu sicheren Drittstaaten im Rahmen des Reformpakets zu verhindern, die zu einer weiteren Abschwächung des individuellen Flüchtlingsschutzes führen würde und einen Verstoß gegen das völkerrechtliche Non-Refoulement-Prinzip darstellen würde
4. eine geplante Aufweichung der Verfahrensstandards in Fällen einer Instrumentalisierung von Asylsuchenden o.Ä. zu verhindern, bei denen beispielsweise Grenzposten geschlossen werden können oder das Asylgrenzverfahren für bestimmte Personengruppen verpflichtend wird.
5. die Standards für Vulnerabilitätskriterien, wonach

101 durch die Verordnung in rechtlicher Hinsicht verneint.
 102 Damit gelten zwar trotzdem europäisches und interna-
 103 tionales Recht sowie das Recht des Mitgliedsstaats. Es
 104 ist jedoch zu befürchten, dass die Mitgliedstaaten die
 105 Weiterreise von Schutzsuchenden verhindern werden
 106 und damit in ihre Bewegungsfreiheit eingreifen.

107

108 Ziel hier ist zweifelsohne, die erneute Stellung eines Asyl-
 109 antrags in einem weiteren EU-Land innerhalb der EU zu
 110 vermeiden und Betroffene daran zu hindern, in die EU zu
 111 gelangen und andere Mitgliedstaaten aufzusuchen. Denn
 112 es steht bereits seit geraumer Zeit fest, dass Asylsuchende
 113 innerhalb der EU nicht gleich behandelt werden und die
 114 Erfolgsaussichten eines Asylantrags erheblich zwischen
 115 den einzelnen Mitgliedstaaten schwanken.

116

117 Fest steht auch: Um diese Weiterreise in andere EU-
 118 Mitgliedstaaten zu verhindern, wird man nicht darum
 119 herumkommen, schutzsuchende Personen in Ihren Un-
 120 terkünften festzuhalten. Damit würden ohnehin vulnera-
 121 ble und traumatisierte Personen Freiheitsbeschränkun-
 122 gen und -entziehungen ausgesetzt, die mehrere Mona-
 123 te andauern können und systematische Haftzustände be-
 124 gründen würden, denn das Asylgrenzverfahren kann bis
 125 zu zwölf Wochen andauern und im Falle eines ablehnen-
 126 den Bescheids würde sich ein Rückführungsgrenzverfah-
 127 ren anschließen, das seinerseits wiederum zwölf Wochen
 128 umfassen kann.

129

130 Besonders fatal ist dabei, dass gegen die Zuteilung zum
 131 Asyl- oder Asylgrenzverfahren kein Rechtsweg vorgese-
 132 hen ist und die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen dazu
 133 verpflichtet werden, das Asylgrenzverfahren zu wählen.
 134 Zu diesen Fällen gehören beispielsweise Schutzsuchende
 135 aus einem Drittstaat, dessen Anerkennungsquote unter
 136 20% liegt.

137

138 Erschwerend kommt hinzu, dass die Möglichkeit, recht-
 139 lich gegen einen Ablehnungsbescheid vorzugehen, nur
 140 auf eine Instanz begrenzt ist, also nur von einer „Prüf-
 141 stelle“ kontrolliert wird. Normalerweise sind dafür jedoch
 142 mehrere Ebenen vorgesehen, wie beispielsweise ein ers-
 143 ter Widerspruch und dann die stufenweise Weitergabe
 144 an das nächsthöhere Gericht. Daneben ist es auch nicht
 145 vertretbar, dass die Entscheidung keine aufschiebende
 146 Wirkung haben soll. Im deutschen Recht ist es in den
 147 meisten Fällen so, dass mit einem Widerspruch die Wir-
 148 kung und angeordnete Folge durch eine Behörde „auf-
 149 geschoben“, also pausiert wird. Davon kann in bestimm-
 150 ten Fällen und Konstellationen abgewichen werden. Im
 151 konkreten Fall würde ein negativer Bescheid die Rechts-
 152 folge mit sich bringen, dass der*die Asylsuchende zum
 153 Beispiel dem Rückführungsverfahren zugeteilt wird, weil

Personengruppen aus dem Außengrenzverfahren
 aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit ausgeschlossen
 sind, weiter anzuheben. Dies gilt insbesondere für
 Kinder unter 18 Jahren, die in jedem Fall Zugang zum
 regulären Asylverfahren erhalten müssen.

6. im Rahmen des geplanten Screeningverfahrens, als
 Vorschaltung zu einem regulären Asyl- oder abwei-
 chenden Asylgrenzverfahren mit anschließendem
 Rückführungsverfahren, den Zugang zu unabhängi-
 ger Rechtsberatung und medizinischer Versorgung
 zu gewährleisten.
7. sich für einen, auf jeden Bereich des GEAS anzuwen-
 denden, umfangreichen europäischen Monitoring-
 Mechanismus für die Beobachtung und Ahndung
 von Grundrechtsverletzungen einzusetzen und hier
 die Unabhängigkeit und eine ausreichende finanzia-
 le Ausstattung zu gewährleisten .
8. sich im Falle, dass die Pläne nicht auf politischem
 Wege verhinderbar sind, dafür einzusetzen, dass die
 Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen
 Gerichtshof Nichtigkeitsklage gegen die im Rahmen
 des Reformpakets erlassenen Regeln erhebt.

154 kein Asyl gewährt wird. Legt der*die Asylsuchende dage-
155 gen Widerspruch ein, so würde er*sie trotzdem dem Rück-
156 führungsverfahren zugeordnet werden können, weil der
157 Widerspruch die Wirkung des Bescheids nicht pausiert.
158 Allein dies stellt bereits einen massiven Bruch mit jegli-
159 chem Verständnis von Rechtsstaatlichkeit dar. Auch die
160 Bereitstellung von Informationen während des Screening-
161 Verfahrens als entscheidender erster Ansatzpunkt zur Er-
162 mittlung aller relevanten Umstände wird durch den bis-
163 herigen Vorschlag nicht ausreichend gewährleistet: So
164 sieht die Screening-Verordnung vor, dass Schutzsuchen-
165 de “kurz” über den Zweck des Screenings informiert wer-
166 den. Es werden zudem nur “gegebenenfalls” wesentli-
167 che Informationen zu Einreisebestimmungen und Verfah-
168 ren bereitgestellt und Mitgliedstaaten “können” nationa-
169 len, internationalen oder nichtstaatlichen Organisationen
170 und Stellen gestatten, den Schutzsuchenden im Verfah-
171 ren Informationen zu erteilen, was einen unangemessen
172 und völlig deplatzierten Ermessensspielraum einräumt,
173 die der Tragweite eines solchen Verfahrens und dessen Be-
174 deutung für die Erfolgsaussichten eines Asylgesuches in
175 keinster Weise gerecht werden!

176

177 Die ohnehin durch die Asylverfahrensverordnung und
178 durch die Screening-Verordnung erwachsenden Aushöh-
179 lungen für das Recht auf Asyl werden dabei durch die Vor-
180 schläge für eine Krisenverordnung verschärft: Denn in be-
181 stimmten Fällen sollen Mitgliedstaaten von den Regelun-
182 gen des Reformpaketes abweichen können. Während zum
183 Beispiel vorher ein Asylgrenzverfahren für Geflüchtete
184 verpflichtend werden sollte, die eine Anerkennungsquote
185 unter 20 % haben, können diese Grenzverfahren auch auf
186 Schutzsuchende ausgeweitet werden die aus einem Land
187 mit einer Anerkennungsquote von bis zu 75 % kommen.
188 Voraussetzung dafür wäre, dass der Mitgliedstaat mit
189 „höherer Gewalt“ oder eine hohe Zahl von Schutzsuchen-
190 den konfrontiert ist. Daneben soll es den Mitgliedstaaten
191 auch möglich sein, Verfahrens-, Registrierungs- und Zu-
192 ständigkeitsfristen massiv zu verlängern, was unweiger-
193 lich zu einer Verlängerung von massiven und vor allem un-
194 verhältnismäßigen Freiheitsentziehungen in Haftlagern
195 an den EU-Außengrenzen führen wird. Die noch gelten-
196 de Dublin-III-Verordnung, die das Prinzip der Ersteinrei-
197 se für Asylsuchende festlegt, soll durch die Asyl- und
198 Migrationsmanagement-Verordnung abgelöst werden. Es
199 wird jedoch weiterhin am Prinzip der Ersteinreise festge-
200 halten und der effektive Rechtsschutz von Asylsuchenden
201 wird weiter ausgehöhlt, indem gerichtliche Überprüfun-
202 gen von Menschenrechtsverstößen sich lediglich auf ei-
203 nen Verstoß gegen das Folterverbot und das Verbot un-
204 menschlicher Behandlungen beschränken. Zudem soll die
205 Dublin-Haft, also die Inhaftierung einer Person in einem
206 Dublin-Verfahren, zur Rücküberstellung der*des Schutz-

207 suchenden künftig unter einfacheren Voraussetzungen
208 angewandt werden können.

209

210 Mit dem Vorschlag für eine Reform des Schengener Grenz-
211 kodex werden weiterhin Regelungen im Falle einer In-
212 strumentalisierung von Migration etabliert, mit denen
213 der Schengenraum widerstandsfähiger gemacht werden
214 soll. So soll es im Falle von Situationen, in denen ein
215 Drittstaat oder nichtstaatlicher Akteur zur Destabilisie-
216 rung der EU Fluchtbewegungen von Schutzsuchenden an
217 die EU-Außengrenzen oder in einen Mitgliedstaat erleich-
218 tert oder vorantreibt, möglich sein, Grenzkontrollen von
219 bis zu sechs Monaten einzuführen. Dies stellt nicht nur
220 eine weitere Aushöhlung des Rechts auf Asyl dar, son-
221 dern ein eklatanter Bruch mit dem völkerrechtlichen Non-
222 Refoulement-Prinzip: Nach diesem Prinzip ist es verboten,
223 Schutzsuchende auszuweisen oder abzuschieben, wenn
224 ihnen im Zielland Folter, schwere Menschenrechtsverlet-
225 zungen oder unmenschliche Behandlungen drohen könn-
226 ten.

227

228 Insgesamt ist dabei festzuhalten, dass durch die ge-
229 plante Asylverfahrensverordnung in Verbindung mit der
230 vom Rat gebilligten Screening-Verordnung Schutzsuchen-
231 de bereits dann in die Gefahr einer systematischen Haft
232 gelangen, weil sie internationalen Schutz beantragen. Da-
233 bei werden Freiheitsbeschränkungen und -entziehungen
234 abstrakt geregelt, es wird weder eine Angemessenheits-
235 oder Einzelfallprüfung vorgesehen, noch wurden alterna-
236 tive wirksame Möglichkeiten aufgenommen oder in Er-
237 wägung gezogen, um den Umgang mit Schutzsuchen-
238 den während eines Grenzverfahrens nach dem Gebot der
239 Rechtsstaatlichkeit zu regeln. Denn die nahtlose Verzäh-
240 lung von Asyl- und Rückführungsverfahren kommt ein-
241 zig und allein jenen Mitgliedstaaten zugute, die Migra-
242 tionsbewegungen kriminalisieren und bereits in der Ver-
243 gangenheit gezeigt haben, dass Menschen- und Grund-
244 rechte im Umgang mit Schutzsuchenden nicht von ober-
245 ster Priorität sind. Freiheitsentziehungen sollten jedoch
246 stets nur ultima ratio sein und auch nur, wenn dies er-
247 forderlich und angemessen ist, nicht jedoch das aktuel-
248 le Mittel zum Zweck, um ein gescheitertes Asylsystem
249 zu retten! Bei alledem soll auch lediglich im Rahmen
250 des Screening-Verfahrens ein Monitoring-Mechanismus
251 durch die einzelnen Mitgliedstaaten etabliert werden,
252 der Grundrechtsverstöße untersuchen soll und aufgrund
253 seiner Begrenzung völlig ineffektiv bleiben würde. Die
254 gute Nachricht ist, dass die Screening-Verordnung ei-
255 nen Monitoring-Mechanismus während des Screening-
256 Verfahrens vorsieht, der durch die Mitgliedstaaten an-
257 gewandt werden soll. Mit diesem Mechanismus sollen
258 Grundrechtsverstöße untersucht werden. Dadurch, dass
259 dieser Mechanismus allerdings nur für das Screening

260 und eben nicht für das Asylgrenzverfahren oder Rückfüh-
261 rungsverfahren vorgesehen ist, würde er völlig ineffektiv
262 bleiben! Denn die Gefahr von Grundrechtsverstößen in
263 Form von beispielsweise illegalen Push-Backs oder ande-
264 ren menschenunwürdigen Behandlungen finden mit gro-
265 ßer Wahrscheinlichkeit nicht im Rahmen eines Screening-
266 Verfahrens sondern eher in den geplanten Asylgrenz- und
267 Rückführungsverfahren statt.

268

269 Klar wird dabei also insbesondere vor dem Hintergrund
270 der vorgeschlagenen Krisen-Verordnung und der Reform
271 des Schengener Grenzkodex: Mit den Vorschlägen wird
272 der Fokus auf Abschreckung und Grenzsicherung gesetzt,
273 statt sich mit einer menschenrechtskonformen Ausgestal-
274 tung des Asyl- und Migrationssystems zu befassen! Das
275 Ersuchen von internationalem Schutz und Asyl wird kri-
276 minalisiert und die Gründe dafür sind klar: Bisher konn-
277 ten keine Regelungen zur Reform des GEAS getroffen wer-
278 den, mit denen die Probleme des herrschenden Dublin-
279 Systems und die ungerechten Lastenteilungen behoben
280 werden konnten. Die Europäische Kommission und die
281 Mitgliedsstaaten nehmen am "race to the bottom" teil,
282 bei dem ein Wettbewerb um die möglichst schlechtesten
283 Bedingungen für Asylsuchende gefahren wird.

284

285 Wir sind empört über die geplanten Vorhaben zur Reform
286 des GEAS und den damit einhergehenden, eklatanten
287 Bruch sämtlicher rechtsstaatlicher und menschen- sowie
288 grundrechtlicher Wertungen und stellen uns entschieden
289 gegen die Reformvorschläge der Kommission! Es kann
290 nicht sein, dass die Fehler und Versäumnisse in der bishe-
291 rigen Asyl- und Migrationspolitik nun auf den Rücken un-
292 schuldiger, schutzsuchender Menschen ausgetragen und
293 Rechtsgrundlagen etabliert werden, die nichts weiter tun,
294 als eine Politik der Abschottung weiterzuführen und ei-
295 ne Festung Europa 2.0 zu schaffen. Die geplanten Verord-
296 nungen könnten außerdem in einem akuten Spannungs-
297 verhältnis mit der EU-Grundrechte-Charta stehen und sie
298 gehen von einem einheitlichen Verständnis von Asyl und
299 Rechtsstaatlichkeit in der EU aus, das schlichtweg nicht
300 existiert.

301

302 So soll es nun weitergehen: Im März 2022 einigte sich
303 der Rat Justiz und Inneres auf einen schrittweisen Ansatz,
304 nach dem zunächst erst gewisse Fortschritte in einzelnen
305 Bereichen des Reformpaketes erzielt werden sollen. Das
306 Europäische Parlament wird sich mit den Vorschlägen erst
307 im Herbst 2022 befassen und unter einigen Parlamentar-
308 ier*innen wird ein Paketansatz nach dem Motto "Ganz
309 oder gar nicht" angestrebt, mit dem das gesamte Verfah-
310 ren entschleunigt werden kann. Deshalb muss nun der po-
311 litische Druck sowohl auf das Europäische Parlament, auf
312 die deutsche Innenministerin als auch auf die nun folgen-

313 de tschechische Ratspräsidentschaft erhöht werden, um
314 die Reformvorhaben des GEAS zu stoppen. Denn aus ei-
315 nem Joint Roadmap der europäischen Mitgesetzgeber*in-
316 nen geht hervor, dass die Umsetzung der GEAS-Reform
317 oberste Priorität genießt und eine Einigung und der Ab-
318 schluss vor Ende der Legislaturperiode 2019-2024 anvisiert
319 wird. Das gilt es zu verhindern.

320

321 Wir fordern daher die sozialdemokratischen Regierungen
322 in den Europäischen Mitgliedsstaaten, die sozialdemokra-
323 tischen Fraktionen in den nationalen Parlamenten der Eu-
324 ropäischen Mitgliedsstaaten sowie die sozialdemokrati-
325 schen Abgeordneten im Europäischen Parlament auf:

326

327 1. die Verabschiedung des Reformpakets entschieden
328 zu verhindern

329 2. vor diesem Hintergrund sich im Europäischen
330 Parlament explizit gegen die Verabschiedung der
331 Screening-Verordnung zu stellen, da diese durch die
332 Fiktion der Nichteinreise und als Vorschaltung zu
333 etwaigen Asylgrenz- und Rückführungsverfahren
334 als Einfallstor für die weiteren Reformvorschläge
335 fungiert

336 3. sich im Rat gegen die Asylverfahrens-Verordnung,
337 die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung
338 und die Krisen-Verordnung in ihrer aktuellen Form
339 zu stellen, zu denen noch keine Verhandlungsman-
340 date im Rat der Europäischen Union existieren

341 4. sich an die umfassenden Menschen- und Grund-
342 rechte der EU-Grundrechte-Charta zu erinnern und
343 ihren Auftrag im Rahmen ihrer Rolle bei der Erar-
344 beitung einer Reform des GEAS entsprechend dieser
345 Rechte und Wertungen zu überdenken

346 5. sich im Rahmen weiterer Verhandlungen zur Re-
347 form des GEAS insgesamt entschlossen gegen Au-
348 ßengrenzverfahren und Verfahrensregeln einzuset-
349 zen, die zu de facto Haftlagern an den europäischen
350 Außengrenzen führen würden

351 6. sich im Rahmen weiterer Verhandlung primär für
352 eine solidarische und wirksame Entlastung der
353 Ersteinreisestaaten einzusetzen, die das Recht auf
354 Asyl wahren und menschenwürdige Behandlungen
355 sowie das Recht auf einen effektiven Rechtsschutz
356 gewährleisten

357 7. sich im Rahmen weiterer Verhandlungen analog da-
358 zu gegen eine Auslagerung der EU-Migrationspolitik
359 einzusetzen, die unweigerlich zu erheblichen Men-
360 schenrechtsverletzungen führen würde

361 8. den etablierten freiwilligen Solidaritätsmechanis-
362 mus zeitlich weiter auszubauen und hinsichtlich
363 der beteiligten Mitgliedstaaten und Solidaritätsbei-
364 träge auszuweiten sowie zu intensivieren, sodass
365 Ersteinreisestaaten entlastet werden können und

- 366 der politische Druck von Hardliner-Staaten in der
367 europäischen Asylpolitik nicht mehr richtungswei-
368 send wirkt
- 369 9. sich an Stelle einer Kriminalisierung von Schutzsu-
370 chenden und unter Strafe stellen von Flucht für die
371 Etablierung und den Ausbau sicherer und legaler
372 Einreisemöglichkeiten von Schutzsuchenden einzu-
373 setzen
- 374 10. sich für eine menschenrechtsorientierte Reform des
375 GEAS einzusetzen, mittels welcher migrationsbezo-
376 gene Haftzustände in jedem Bereich abgeschafft
377 werden können, wirksame Alternativen bereitge-
378 stellt werden und das Asylsystem funktional statt
379 auf Abschottung und Abschreckung auf Solidarität
380 und Verantwortung hinsichtlich der Schutzsuchen-
381 den setzen kann
- 382 11. sich für einen, auf jeden Bereich des GEAS anzuwen-
383 denden, umfangreichen europäischen Monitoring-
384 Mechanismus für die Beobachtung und Ahndung
385 von Grundrechtsverletzungen einzusetzen, statt
386 diese Verantwortung den Mitgliedstaaten zu über-
387 lassen, die in der Vergangenheit klar gezeigt haben,
388 dass ihr Bekenntnis zu der Achtung von Grundrech-
389 ten nicht vollumfänglich und ohne Vorbehalt gilt
390 und zwangsläufig nur zu uneinheitlichen Schutz-
391 standards und verwaschenen Rechenschaftspflich-
392 ten führen würde.
- 393 12. sich im Fall, dass die Pläne nicht auf politischem
394 Wege verhinderbar sind, dafür einzusetzen, dass die
395 Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen
396 Gerichtshof Nichtigkeitsklage gegen die im Rahmen
397 des Reformpakets erlassenen Regeln erhebt.
- 398
- 399 Es bleibt unser Ziel, dass alle geflüchteten Menschen, die
400 nach Europa fliehen, in einem Land ihrer Wahl aufgenom-
401 men werden, ohne bürokratische oder weitere Drangsa-
402 lierung. Statt einer „Festung Europa“ die bereits tausend-
403 de Tode zur Folge hatte, und unververtretbare Zustände in
404 Camps wie Moria hervorbringt, brauchen wir endlich si-
405 chere Fluchtrouten und ein wirkliches, europaweit gelten-
406 des Recht auf Asyl. Dies ist mit dem aktuellen Asylsystems
407 sowie dem Handeln der europäischen Grenzpolizei Fron-
408 tex und dem vorliegenden Reformvorschlag unvereinbar.